



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 6-7/2016
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden Sommerausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- die Verabschiedung der **Datenschutzgrundverordnung** und der **Richtlinie zur Verwendung von Fluggastdaten** durch das **Europäische Parlament**;
- die **Schlussanträge** des **Generalanwalts** zur Frage, ob **IP-Adressen personenbezogene Daten** sind;
- das **Urteil** des **Obersten Gerichts** der **Tschechischen Republik** zur Anwendbarkeit der **Vergütungsausnahme** des **Urheberrechts** auf **Wellness-einrichtungen**;
- das **Urteil** des **BGH** zur **Pauschalvergütung** von **Verlagen** an **VG-Wort-Einnahmen**;
- sowie das neue **Verwertungsgesellschaftengesetz** und die **Resolution** des **Bundestages** zum Urteil des BGH zur Pauschalvergütung von Verlagen;
- die **divergierenden Kammerentscheidungen** des **spanischen Obersten Gerichtshofs** zum **Recht auf Vergessenwerden**.

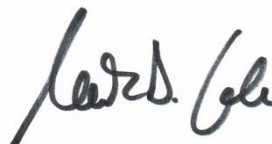
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole

(Wissenschaftlicher Direktor)

Inhalt:

COE: ZUR VERÖFFENTLICHUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN BETREFFEND LAUFENDE STRAFRECHTLICHE ERMITTLUNG	4
EU: DATENSCHUTZREFORM UND PNR-RICHTLINIE VERABSCHIEDET.....	6
EU: LAUT GENERALANWALT SIND IP-ADRESSEN FÜR ONLINEDIENSTANBIETER PERSONENBEZOGENE DATEN, WENN INTERNETZUGANGSANBIETER PERSONENZUORDNUNG HERSTELLEN KANN	7
EU: LUXEMBURGISCHES DATENSCHUTZRECHT LAUT KOMMISSION AUF PAYPAL ANWENDBAR.....	9
CZ: DECISION OF THE SUPREME COURT ON COPYRIGHT IN SPA FACILITIES.....	10
DE: MEINUNGSFREIHEIT SCHÜTZT NACH BVERFG AUCH EMOTIONALE ÄUßERUNGEN..	11
DE: KONKRETISIERUNG DER PRÜFPFLICHTEN VON BEWERTUNGSPORTALBETREIBERN	12
DE: LAUT BGH KEINE PAUSCHALBETEILIGUNG VON VERLAGEN AN VG-WORT-EINNAHMEN	14
DE: UNZULÄSSIGE VERÖFFENTLICHUNG EINES AUS DEN SOZIALEN NETZWERKEN ÜBERNOMMENEN IDENTIFIZIERBAREN BILDNISSES.....	16
DE: BEWERBUNG EINES ARZNEIMITTELS MIT NICHT GESICHERTER THERAPEUTISCHER WIRKUNG	17
DE: LG HAMBURG ERLÄSST UNTERLASSUNGSVERFÜGUNG GEGEN AUSSTRAHLUNG EINER FERNSEHSENDUNG	18
DE: VG HAMBURG STÄRKT KLARNAMENPFLICHT AUF FACEBOOK.....	19
DE: VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES FENSTERPROGRAMMS DURCH LANDESMEDIENANSTALT RECHTMÄßIG	20
DE: NEUES GESETZ FÜR VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN.....	22
DE: ZAK ENTSCHIEDET ÜBER WERBEVERSTÖßE.....	23
ES: DIVERGIERENDE KAMMERENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFS IN SPANIEN ZUM RECHT AUF VERGESSENWERDEN	24
FR: STAAT TRÄGT DIE KOSTEN FÜR DIE DURCHSETZUNG DES DREISTUFENVERFAHRENS	26
LU: THE LUXLEAKS TRIAL	27
ME: RULEBOOK ON ELECTRONIC COMMUNICATIONS CAME INTO FORCE.....	28
RO: DEPUTIES REJECT DRAFT LAW TO CUT THE AUDIOVISUAL LICENCE FEE	29
UK: „SNOWDEN-KLAUSEL“ DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG WIRD NICHT GELTEN.....	30
UK: URTEIL GEGEN VERSEHENTLICHE IDENTIFIZIERUNG EINES OPFERS SEXUELLER GEWALT AUF BASIS EINES SOCIAL-MEDIA-BILDES.....	31

CoE: Zur Veröffentlichung vertraulicher Informationen betreffend laufende strafrechtliche Ermittlung

Mit Urteil vom 29. März 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Verurteilung eines Journalisten wegen der Veröffentlichung vertraulicher Informationen nicht zwingend eine Verletzung des Art. 10 Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt (Az. 56925/08).

Der Antragsteller ist ein Journalist, der einen Zeitungsartikel über ein Strafverfahren gegen einen Autofahrer veröffentlichte, welcher seinen Wagen in eine Gruppe von Passanten fuhr und sich danach selbst zu töten versuchte. Das Ereignis ist in der Schweiz bekannt als die Lausanne Brückentragödie. Der Vorfall erlangte große Aufmerksamkeit, insbesondere aufgrund der schweren Folgen (drei Tote und acht Verletzte). Die veröffentlichten Informationen waren zwar nicht illegal beschafft worden, jedoch zum Teil vertraulicher Natur. So zitierte der Artikel Teile der polizeilichen Vernehmung des Angeklagten, die Antworten des Angeklagten auf Fragen des ermittelnden Richters, persönliche Daten des Angeklagten, wie seinen Geburtsort und das Geburtsdatum sowie höchstvertrauliche Informationen wie die Aussagen des Arztes des Angeklagten über dessen Gesundheitszustand. Der Journalist benutzte Überschriften wie „die Vernehmung des verrückten Autofahrers“ und „wiederholte Lügen“. Der betroffene Autofahrer ging nicht gegen den Journalisten vor, jedoch wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Der Schweizer Bundesgerichtshof verurteilte den Journalisten wegen der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen gem. Art. 293 Schweizer Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 CHF.

Prüfungsmaßstab des EGMR war Artikel 10 Abs. 1 EMRK, wonach jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Dieses Recht unterliegt den Einschränkungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK, etwa gesetzlichen Regelungen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. In diesem Fall musste der EGMR zwischen den Interessen der Medien über das laufende Gerichtsverfahren zu berichten gegen den ebenso wichtigen Schutz der Privatsphäre des Angeklagten und die Interessen der Justiz abwägen. Das Gericht war der Meinung, dass die Abwägung durch den Schweizer Bundesgerichtshof fehlerfrei erfolgt war und die Verurteilung des Journalisten gemäß Art. 239 des Schweizer Strafgesetzbuchs nicht gegen Art. 10 EMRK verstoße.

Die zentralen Erwägungen des EGMR drehten sich um die Frage Notwendigkeit der Einschränkungen der Meinungsfreiheit in der demokratischen Gesellschaft. Die Presse spiele eine wichtige Rolle in der demokratischen Gesellschaft und könne dabei auch Grenzen überschreiten. Der Schutz des strafrechtlichen Verfahrens gegen unangemessene Einflüsse und der Schutz der Privatsphäre des Angeklagten seien ebenso wichtig. Daher sei eine Abwägung zwischen beiden erforderlich, bei der die sachnäheren nationalen Gerichte ein gewisses Maß an Abwägungsermessen haben, das der EGMR nicht nachprüfe. Maßgeblich sei, dass die nationalen Gerichte selbst eine Abwägung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Art. 10 EMRK vorgenommen hätten. Der EGMR war zwar der Meinung, dass das Thema des Artikels das öffentliche Interesse betraf, allerdings seien die gerade die im ursprünglichen Verfahren geschützten Informationen nicht in der Lage gewesen, zu der öffentlichen Debatte über das Thema beizutragen. Nach den Feststellungen der nationalen Gerichte, die in Frage zu stellen der EGMR keinen Anlass sah, habe der Artikel allenfalls die Sensationsgier der Leser befriedigt. Dies gelte vor allem für die banalen Angaben zum Täter und dessen Ehefrau. Durch das Hervorheben negativer Aspekte der Persönlichkeit des Angeklagten habe der Artikel das damals laufende Verfahren beeinflussen zu können. Zum Publikationszeitpunkt sei die Untersuchung des Falls noch nicht abgeschlossen gewesen, während der Artikel ein vorsätzliches Handeln des Täters nahegelegt habe.

Die Entscheidung der Großen Kammer war nicht einheitlich, es gab zwei Gegenstimmen. Nach der Gegenansicht des Richters Lopez Guerra, gab es kein Risiko, den Lauf der Ermittlungen zu beeinflussen sowie keinen Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit und der Privatsphäre des Angeklagten, da dieser sich nie auf dieses Recht berufen hatte.

Das Urteil des EGMR ist in englischer Sprache abrufbar unter:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-161898#{"itemid":\["001-161898"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-161898#{)

Ass. jur. Justyna Gogolewska-Apostel, Berlin

EU: Datenschutzreform und PNR-Richtlinie verabschiedet

Nach dem Rat hat am 11.4.2016 auch das Europäische Parlament (EP) die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, VO 2016/679/EU) und die RL zum Datenschutz im Bereich von Polizei und Strafjustiz (RL 2016/680/EU) verabschiedet. Am selben Tag ebenfalls beschlossen wurde die RL 2016/681/EU zur Verwendung von Fluggastdaten (Passenger Name Records, PNR) zur Straftatenverhütung und -verfolgung.

Bereits am 15.12.2016 hatten die drei am Rechtssetzungsverfahren beteiligten EU-Institutionen – Kommission, EP und Rat – im sog. Trilog eine politische Einigung über die DSGVO und die RL 2016/680/EU erzielt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Grundlage für die Standpunkte des Rates zu beiden Rechtsakten, die dieser am 8.4.2016 beschloss. Nach der Verabschiedung durch das EP trat die DSGVO am 24.5.2016, 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 4.5.2016, in Kraft, die RL 2016/680/EU bereits am 5.5.2016. Die RL ist gemäß ihrem Art. 63 Abs. 1 bis zum 6.5.2018 in mitgliedstaatliches Recht umzusetzen, und auch die Vorschriften der DSGVO sind gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO erst ab dem 25.5.2018 anwendbar. Damit haben datenverarbeitende Stellen zwei Jahre Zeit, um sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Die am selben Tag wie die beiden anderen Rechtsakte vom EP verabschiedete PNR-RL stellt mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Spezialregelung dar: Sie erlaubt die Verwendung von bei Fluggesellschaften gespeicherten Daten über Fluggastpassagiere „zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität“. Die PNR-RL trat am 24.5.2016 in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten bis zum 25.5.2018 in nationales Recht umzusetzen.

Die VO 2016/679/EU (DSGVO) ist abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&rid=1>

Die RL 2016/680/EU (RL zum Datenschutz bei Polizei und Strafjustiz) ist abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0680&rid=1>

Die RL 2016/681/EU (PNR-RL) ist abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0681&rid=1>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

EU: Laut Generalanwalt sind IP-Adressen für Onlinediensteanbieter personenbezogene Daten, wenn Internetzugangsanbieter Personenzuordnung herstellen kann

Nach Auffassung des Generalanwalts beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) stellt eine dynamische IP-Adresse für einen Telemedienanbieter dann ein personenbezogenes Datum dar, wenn der Internetzugangsanbieter mit Hilfe zusätzlicher, bei ihm vorhandener Informationen den Nutzer identifizieren kann. Die Verarbeitung dieser IP-Adresse durch den Telemedienanbieter mit dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des Telemediums zu gewährleisten, kann aber gerechtfertigt sein.

Der Generalanwalt hatte sich mit diesen Fragen im Rahmen eines vom Bundesgerichtshof (BGH) eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahrens (Rs. C-582/14) zu befassen. Der Kläger im Ausgangsverfahren verlangt von der Bundesrepublik Deutschland, die Speicherung der IP-Adressen von Nutzern ihrer Internetseiten zu unterlassen, soweit diese nicht im Störungsfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des angebotenen Telemediums erforderlich sind. Die IP-Adressen werden bei der Nutzung von öffentlichen Internetportalen gemeinsam mit weiteren Informationen über das Nutzerverhalten auf der jeweiligen Webseite erhoben und auch über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus gespeichert. Ziel der Speicherung ist es, Angriffe abzuwehren und die strafrechtliche Verfolgung von Angreifern zu ermöglichen.

In seinem Gutachten grenzt der Generalanwalt die erste Vorlagefrage zunächst stark ein: Es gehe dem vorlegenden Gericht nicht darum zu klären, ob eine IP-Adresse generell ein personenbezogenes Datum darstelle. Gegenstand des Verfahrens sei vielmehr ausschließlich die Frage, ob eine dynamische IP-Adresse für den Anbieter des Telemediums ein personenbezogenes Datum darstellt, wenn der Internetzugangsanbieter, über den der Nutzer das Telemedium aufruft, über zusätzliches Wissen verfügt, das in Verbindung mit der IP-Adresse den Nutzer identifizieren kann.

Eine Auslegung des insoweit relevanten Erwägungsgrundes 26 der Datenschutz-RL (RL 95/46/EG) dahingehend, dass es für die Annahme eines Personenbezugs ausreicht, dass ein beliebiger Dritte mit Zusatzwissen die Person identifizieren kann, lehnt der Generalanwalt ab. Ansonsten müsse jede Information als personenbezogenes Datum angesehen werden, da nie ausgeschlossen werden könne, dass nicht ein Dritter über Zusatzwissen verfüge, das in Verknüpfung mit der fraglichen Information zur Identifizierung der Person ausreiche.

Die Sorge, dass die Instrumente zur Gewinnung und Verarbeitung von Daten immer ausgefeilter würden, rechtfertigt zwar nach Ansicht des Generalanwalts einen Schutz der Privatsphäre auch schon im Voraus. Dennoch spreche der Erwägungsgrund 26 hinsichtlich der Bestimmbarkeit der Person von *bestimmten* mit Zusatzwissen ausgestatteten Dritten. Aus der Systematik lasse sich ableiten, dass damit nur Dritte gemeint sein könnten, an die sich der Telemedienbetreiber *vernünftigerweise* wenden könne, um dieses Zusatzwissen zur Identifizierung zu nutzen. Der Internetzugangsanbieter des Nutzers sei typischerweise ein solcher Dritter.

Dabei komme es für die Einordnung als personenbezogenes Datum nicht darauf an, ob der Telemedienanbieter tatsächlich auf dieses Zusatzwissen zugreife, sondern lediglich darauf, ob er darauf zugreifen könne.

Der Telemedienanbieter darf diese Daten jedoch nach Auffassung des Generalanwalts speichern, um die Funktionsfähigkeit des Telemediums zu gewährleisten. Dies ergebe sich aus Art. 7 lit. f RL 95/46/EG, der insoweit weniger restriktiv als § 15 TMG sei. Der RL-Vorschrift zufolge könne auch das berechtigte Interesse des Anbieters von Telemedien,

die generelle Inanspruchnahme dieser Medien zu gewährleisten, eine Verarbeitung von Nutzungsdaten rechtfertigen. § 15 TMG erlaubt Telemedienanbietern die Verarbeitung von Nutzungsdaten dagegen nur, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Der deutsche Gesetzgeber dürfe die Reichweite der RL-Vorschrift aber nicht durch nationale Gesetze einschränken. Daher sei die nationale Bestimmung RL-konform auszulegen.

Die Schlussanträge des Generalanwalts v. 12.5.2016 in der Rs. C-582/14 sind abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=178241&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=795938>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

EU: Luxemburgisches Datenschutzrecht laut Kommission auf PayPal anwendbar

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Beschwerde eines Staatsbürgers der Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass für PayPal grundsätzlich luxemburgisches Datenschutzrecht anwendbar ist, da das Unternehmen seine Niederlassung in Luxemburg hat. Der Beschwerdeführer rügte, dass PayPal personenbezogene Daten selbst dann nicht lösche, wenn das Unternehmen hierzu aufgefordert werde. Ferner würden Nutzerkonten nach einer einmal erfolgten Sperrung erst dann wieder freigeschaltet, wenn personenbezogene Daten übermittelt würden.

In ihrer Stellungnahme ging die Kommission zunächst auf die allgemeinen Grundsätze und Regelungen des einschlägigen Datenschutzrechts ein. Nach ihrem Dafürhalten ist hinsichtlich PayPal zu beachten, dass das Unternehmen eine Pflicht treffen könnte, personenbezogene Daten für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus zu verarbeiten. Sollte dies der Fall sein, so wäre die Datenverarbeitung gerechtfertigt, soweit sie in einem erforderlichen Maß und lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erfolge. Außerdem stellt die Kommission klar, dass die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen vornehmlich in den Aufgabenbereich nationaler Aufsichtsbehörden falle. Auf das in Luxemburg niedergelassene Unternehmen PayPal Europe angewendet bedeutet dies, dass, da die streitgegenständliche Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeit der Niederlassung erfolgte, grundsätzlich luxemburgisches Datenschutzrecht anwendbar sei. Sofern der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen luxemburgisches Recht annehme, stehe es ihm frei, sich mit einer entsprechenden Beschwerde an die luxemburgische Datenschutzbehörde zu wenden. Des Weiteren habe er die Möglichkeit, sich an eine zuständige deutsche Datenschutzbehörde zu wenden, die dann in einen Dialog mit der luxemburgischen Datenschutzbehörde zu treten habe. Dies ergebe sich daraus, dass grundsätzlich jede nationale Datenschutzbehörde befugt und verpflichtet sei, unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit nationalen Rechts Beschwerden von Bürgern entgegenzunehmen. Sofern sich die Anwendbarkeit eines anderen Datenschutzrechts herausstelle, sei es der deutschen Datenschutzbehörde lediglich nicht möglich, einen Rechtsverstoß etwa zu sanktionieren. Diese Grundsätze ergäben sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache „Weltimmo“ vom 01. Oktober 2015 – Az.: C-230/14.

Die Stellungnahme der Kommission ist auf der Website des Petitionsausschusses des Parlamentes abrufbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONGML%2bCOMPARL%2bPE-578.586%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN>

Ass. jur. Tobias Raab

CZ: Decision of the Supreme Court on copyright in spa facilities

On 14 October 2015, the Grand Chamber of the Civil and Commercial Division of the Supreme Court concluded that the copyright exception for health facilities according to § 23 of the Copyright Act, does not apply to patients staying in spa facilities. According to the exception, no remuneration has to be paid for the broadcast of works protected by copyright in healthcare facilities.

The collecting society OSA demanded payments in the amount of 553,935 CZK (approx. 20.500 €) from the spa facility *Léčebné lázně Mariánské lázně* for the the unauthorised use of works protected by copyright in the period from 1 June 2007 to 18 May 2008. The collecting society argued that the exception in the Copyright Act does not apply to spa facilities. The spa facility refused any payment invoking the exception of the Copyright Act. The Court of First Instance granted the application, but the Court of Appeal dismissed the action.

The Supreme Court upheld the appeal brought by OSA and decided that the exception in the Copyright Act does not apply to patients in spa facilities. For the purpose of assessing the question whether the exception applies, it is necessary to distinguish carefully between the "patients" within the meaning of § 33 of the Act on public health insurance, respectively, § 19 of the Act on public health care and other spa guests of the spa facilities accommodated only on a commercial basis. However, patients, undergoing a comprehensive spa treatment prescribed by a doctor in terms of a holistic healing process that is not regularly provided in the form of outpatient care, are considered patients within the meaning of § 33 of the Act on public health insurance and § 19 of the Act on public health care. The accommodation of patients in rooms of a spa facility stimulates the healing process and results in reconstruction of the health status of treated patients.

It is thus necessary for the purposes of interpretation of the last sentence of § 23 of the Copyright Act to distinguish between patients in accordance with § 33 of the Act on public health insurance, respectively, § 19 of the Act on public health care and the other spa guests of spa facilities accommodated only on a commercial basis. The ratio of accommodations of guests which exclusively use health care treatments, on the one side and the rate of accommodations of guests which use the spa facilities on a commercial basis, on the other side, is verifiable and can be used to determine the amount of remuneration.

Decision of the Grand Chamber of Civil and Commercial Division of the Supreme Court Nr. 30 Cdo 3093/2012 of 14 October 2015

http://www.nejvyššíoud.cz/Judikatura/judikatura_ns.nsf/Web-Search/E812BA39E0C9F21EC1257B6B004C3AAC?openDocument&Highlight=0

Jan Fučík, Česká televize, Praha

DE: Meinungsfreiheit schützt nach BVerfG auch emotionale Äußerungen

Mit Beschluss vom 10.03.2016 hat das BVerfG ein Urt. des OLG Köln aufgehoben, das die Beklagte zur Unterlassung verschiedener Äußerungen verurteilt hatte – Az.: 1 BvR 2844/13.

Nach dem Abschluss eines Strafverfahrens gegen einen ehemaligen Wettermoderator, das mit dessen Freispruch vom Vorwurf der Vergewaltigung endete, äußerte sich das vermeintliche Opfer zu Wort. Sie betonte, dass ihre Vorwürfe gegen den Angeklagten der Wahrheit entsprachen und sie sich „diesen Wahnsinn nicht ausgedacht“ habe. Auch hatte sie geäußert, dass sie durch den Vorfall ein Trauma erlitten habe und durch den (nun freigesprochenen) Angeklagten mit dem Tod bedroht worden sei. Der ehemalige Wettermoderator erhob Klage auf Unterlassung dieser Äußerungen. Nachdem das OLG Köln die Beklagte antragsgemäß verurteilt hatte, erhob diese Verfassungsbeschwerde.

Das BVerfG stellte zunächst klar, dass es an den Grundsätzen seiner Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit festhalte. Es komme bei der Güterabwägung somit vor allem darauf an, ob die Äußerung lediglich der Verfolgung von Eigeninteressen im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung diene, oder ob von der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht werde. Soweit sich die Äußerung als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung darstellt, spreche eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit. Ferner werde die Meinungsfreiheit allerdings als individuelles Freiheitsrecht auch um ihrer Privatnützigkeit willen gewährleistet und umfasse ebenso das Recht, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität kundzutun.

Das OLG Köln habe der Beklagten zwar richtigerweise ein „Recht auf Gegenschlag“ eingeräumt, habe sie dabei aber zu Unrecht auf eine sachliche Erwiderung beschränkt. Da der Kläger selbst vorab ebenso emotionale Äußerungen in einem Interview getätigt habe, müsse er nun auch hinnehmen, wenn die Beklagte sich bei ihrer Auseinandersetzung mit seinen Aussagen und ihrer Erwiderung darauf gleichfalls emotional äußert. Der Wettermoderator, der sich nach dem Dafürhalten des BVerfG in dem Interview nicht nur unsachlich, sondern sogar diffamierend über die Beschwerdeführerin ausgelassen hatte, könne keine Beschränkung der Beschwerdeführerin auf eine Erwiderung auf rein sachlicher Ebene einfordern. Ihr „Recht auf Gegenschlag“ aus Art. 5 GG umfasse demnach auch Äußerungen, die genauso unsachlich und emotional sind, wie die ursprünglichen Aussagen mit denen sie sich auseinandersetzt.

Die Entscheidung des BVerfG ist abrufbar unter:
http://www.bverfg.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/03/rk20160310_1bvr284413.html

Ass. jur. Tobias Raab

DE: Konkretisierung der Prüfpflichten von Bewertungsportalbetreibern

Der BGH hat mit U. v. 01.03.16 – Az.: I ZR 34/15 – dem Unterlassungsbegehren eines Arztes bezüglich der Veröffentlichung einer Bewertung in einem Internetportal entsprochen und die Prüfpflichten eines Ärztebewertungsportals im Falle von Beanstandungen konkretisiert.

Das Unterlassungsbegehren war gegen einen Internetdienst gerichtet, in dem Interessierte unter Eingabe bestimmter Suchkriterien Informationen über Ärzte aufrufen können. Darüber hinaus wird registrierten Benutzern die Möglichkeit gegeben ärztliche Tätigkeiten durch Vergabe von Schulnoten in den Kategorien "Behandlung", "Aufklärung", "Vertrauensverhältnis", "genommene Zeit" und "Freundlichkeit" zu bewerten, sowie Kommentare zu der Behandlung bzw. dem behandelnden Arzt in einem Freitextfenster zu verfassen. Diese Bewertungen erfolgen ohne Nennung des Klarnamens. Nachdem eine solche Bewertung über einen Zahnarzt mit der Gesamtnote 4,8 und den Einzelbewertungen „Note 6“ in den Kategorien „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“ von einem Nutzer veröffentlicht wurde, verlangte der Arzt die Entfernung der Bewertung in einem Zeitraum von 48 Stunden. Er führte aus, dass die Bewertung unbegründet und unsubstantiiert sei und ihn verunglimpfen würde, die fragliche Behandlung hätte nie stattgefunden. Nachdem diesem Begehren zunächst Folge geleistet wurde, stellte das Internetportal die Bewertung jedoch wieder unverändert ein. Daraufhin forderte der Zahnarzt durch anwaltliches Schreiben dazu auf den Beitrag zu löschen. Weiterhin begehrte er Auskunft auf welche Weise die ärztliche Behandlung durch den Bewertenden belegt wurde und welche Glaubhaftmachungen diesbezüglich vorlägen. Es wurde außerdem eine Mitteilung der Klardaten des Patienten gefordert. Das Bewertungsportal lehnte die Löschung der Bewertung sowie die Nennung des Klarnamens des angeblichen Patienten unter Verweis auf die Meinungsäußerungsfreiheit ab. Es teilte dem betroffenen Arzt mit, dass der Patient angeschrieben worden wäre um die Authentizität der Bewertung zu überprüfen. Der Patient habe daraufhin die Bewertung bestätigt. Im Zuge dessen verlangte der behandelnde Arzt vom Bewertungsportal die Unterlassung der Verbreitung der ihn betreffenden Bewertung, soweit diese die Bewertung "6,0" in den Kategorien "Behandlung", "Aufklärung" und "Vertrauensverhältnis" beinhalte. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Auf Berufung des Ärztebewertungsportals wurde das landgerichtliche Urteil vom Oberlandesgericht abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Zahnarzt sein Begehren nun weiter.

Während das OLG Köln die Ansicht vertreten hat, dass das Ärztebewertungsportal seinen Prüfpflichten genügt hätte und die Störerhaftung des Portalbetreibers aufgrund dessen entfalle, hielten nach Ansicht des BGH die Ausführungen des OLG Köln einer Überprüfung nicht stand. Der BGH führte hierzu näher aus, dass sich eine behauptete Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht stets ohne Weiteres feststellen ließe. Es sei eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeitsrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit vorzunehmen. Läge der angegriffenen Bewertung kein Behandlungskontakt zugrunde, überwiege hierbei das von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des bewerteten Arztes am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner (Berufs)Ehre dem von Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK geschützten Interesse des Bewertenden an der Äußerung der dargestellten Meinung im Portal der Beklagten sowie das Interesse der Beklagten an der Kommunikation dieser Meinung. Denn ein berechtigtes Interesse des Bewertenden an einer tatsächlich nicht stattgefundenen Behandlung sowie ein Interesse des Portalbetreibers an der Publikation einer solchen seien nicht ersichtlich.

Deshalb sei nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen welche konkreten Überprüfungsmaßnahmen der Hostprovider durchzuführen verpflichtet ist. Diesbezüglich stellte der BGH klar, dass der vom Betreiber eines Arztbewertungsportals verlangte Prüfungsaufwand den Betrieb des Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren dürfe. Hierbei sei jedoch zu berücksichtigen, dass eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber eine entscheidende Voraussetzung dafür sei, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzte beim Portalbetrieb hinreichend geschützt seien. Die Gefahren des Betriebes eines Portals würden dadurch verstärkt werden, dass die Bewertungen – rechtlich zulässig – verdeckt abgegeben werden dürften. Dem betroffenen Arzt würde es deswegen erheblich erschwert gegen einen bestimmten Portalnutzer vorzugehen, dessen Identität er auch im Wege eines Auskunftsanspruches nicht in Erfahrung bringen könne. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass eine solche Bewertung die Chancen des Betroffenen im Wettbewerb mit anderen Ärzten nachhaltig beeinträchtigen könne. All dies spreche dafür, dass an die zu ergreifenden Prüfungsmaßnahmen hohe Anforderungen zu stellen seien. Deswegen müssten die vom Portalbetreiber ergriffenen Maßnahmen erkennbar zum Ziel haben, die Berechtigung der Beanstandung des betroffenen Arztes zu klären. Es müsse ernsthaft versucht werden sich die hierzu notwendige Tatsachengrundlage zu verschaffen und es dürfe kein Rückzug auf eine formale Prüfung – wie im vorliegenden Falle durch lediglich eine Nachricht mit der Bitte die Bewertung zu bestätigen – stattfinden. Konkret bedeute dies, dass im vorliegenden Fall die Beanstandung des betroffenen Arztes an den Bewertenden hätte übersendet werden müssen. Weiterhin hätten den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie zum Beispiel Rechnungen, Terminkarten, Rezepte, Eintragungen in Bonushefte oder sonstige Indizien angefordert und – möglicherweise geschwärzt um die Vorschrift des § 12 TMG zu beachten – an den Arzt übermittelt werden müssen. Auch der Behandlungszeitraum spiele hierbei eine große Bedeutung, da dieser möglicherweise in eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit des bewerteten Arztes fiel. Sollte dies aufgrund der Befürchtung einer Identifizierung nicht möglich sein, könne das Zeitfenster auch größer gewählt werden.

Komme der Portalbetreiber diesen Obliegenheiten – wie im vorliegenden Fall – nicht nach, so sei die Behauptung des Klägers, dass der beanstandete Behandlungskontakt nicht stattgefunden hätte, nach den allgemeinen Regeln der sekundären Darlegungslast nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu bewerten. In diesem Falle überwiegen die Interessen des Arztes im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=74291&pos=0&anz=1>

Katrin Welker

DE: Laut BGH keine Pauschalbeteiligung von Verlagen an VG-Wort-Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) ist nicht dazu berechtigt, einen pauschalen Betrag in Höhe von der Hälfte ihrer Einnahmen an Verlage auszuzahlen. Das hat der I. Zivilsenat des BGH am 21.04.2016 durch Urteil entschieden – Az.: I ZR 198/13.

Beklagte des Rechtsstreits ist die VG Wort mit Sitz in München. Der 1958 gegründete, rechtskräftige Verein kraft staatlicher Verleihung verwaltet die Tantiemen aus Zweitverwertungsrechten an Sprachwerken, auch von Funk und Fernsehen, in Deutschland. In der VG Wort haben sich Wortautoren und deren Verleger zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten zusammengeschlossen. Die VG Wort bezieht ihre Einnahmen aus verschiedenen Abgaben, zum Beispiel durch Gebühren, die Verbraucher beim Kauf von Druckern und Kopierern zahlen oder aus Abgaben von Bibliotheken. In dem aktuellen Fall hatte ein Autor wissenschaftlicher Werke geklagt. Er hatte mit der VG Wort im Jahr 1984 einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen. Mit seiner Klage wandte der Autor sich dagegen, dass die Verwertungsgesellschaft die Verleger und bestimmte Urheberorganisationen entsprechend den Bestimmungen ihres Verteilungsplans an ihren Einnahmen beteiligt und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen geschmälert hatte. Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte der Klage in seinem Urt. v. 17.10.13 – Az.: 6 U 2492/12 – weitgehend stattgegeben. Dagegen hatte die VG Wort Revision eingelegt mit dem Ziel der vollständigen Abweisung der Klage. Daraufhin legte der Autor Abschlussrevision ein weil er anstrebte, dass seiner Klage in vollem Umfang stattgegeben wird. Der BGH wies die Rechtsmittel beider Parteien zurück. Die Entscheidung begünstigt Autoren und Journalisten, die Verlage hingegen müssen mit Ausfällen im zweistelligen Millionenbereich rechnen.

Die Bundesrichter kamen zu dem Ergebnis, die VG Wort sei nicht berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von grundsätzlich der Hälfte ihrer Einnahmen an die Verlage auszuschütten. Vielmehr müsse der Verein seine Einnahmen ausschließlich an die Inhaber der ihm anvertrauten Rechte und Ansprüche auskehren. Dabei müsse er die Einnahmen in dem Verhältnis an die Berechtigten verteilen, in dem sie auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen. Damit ist nach Ansicht des BGH-Zivilsenats nicht zu vereinbaren, dass die Beklagte den Verlegern einen pauschalen Anteil ihrer Einnahmen auszahlt, ohne darauf abzustellen, ob und inwieweit diese Einnahmen auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen. Allein der Umstand, dass die verlegerische Leistung es der Beklagten erst ermöglicht, Einnahmen aus der Verwertung der verlegten Werke der Autoren zu erzielen, rechtfertigt es demnach nicht, einen Teil dieser Einnahmen den Verlegern auszuzahlen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte mit der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche tatsächlich Einnahmen in einem Umfang erzielt, der es rechtfertige, regelmäßig die Hälfte der Verteilungssumme an die Verleger auszuschütten. Den Verlegern stehen nach dem Urheberrechtsgesetz keine eigenen Rechte oder Ansprüche zu, die von der Beklagten wahrgenommen werden könnten, stellt der BGH fest. Verleger sind nach Feststellung der Bundesrichter – von den im Streitfall nicht in Rede stehenden Presseverlegern abgesehen – nicht Inhaber eines Leistungsschutzrechts. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche für die Nutzung verlegter Werke stünden vielmehr kraft Gesetzes originär den Urhebern zu. Die Beklagte nehme auch keine den Verlegern von den Urhebern eingeräumten Rechte oder abgetretenen Ansprüche in einem Umfang wahr, der eine Beteiligung der Verleger an der Hälfte der Einnahmen der Beklagten begründen könnte. Gesetzliche Vergütungsansprüche hätten die Urheber den Verlegern auch nicht in einem solchen Umfang wirksam abgetreten.

Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&anz=75&pos=0&nr=74554&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>

Ingo Beckendorf

DE: Unzulässige Veröffentlichung eines aus den sozialen Netzwerken übernommenen identifizierbaren Bildnisses

Mit U. v. 17.3.16 hat das Oberlandesgericht (OLG) München entschieden, dass die Übernahme eines identifizierbaren Profilbildes durch die Presse im Rahmen einer Berichterstattung über polemische Äußerungen in sozialen Netzwerken unter dem Titel „Hass auf Flüchtlinge – ...stellt die Hetzer an den Pranger“ durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht gerechtfertigt ist – Az: 29 U 368/16.

Die Beklagte ist eine Zeitung, die einen Beitrag zur Debatte über flüchtlingsfeindliche Hasskommentare in sozialen Netzwerken veröffentlichte. Dafür stellte sie polemische Äußerungen unterschiedlicher Nutzer zum Thema Flüchtlingskrise samt deren Namen und Profilbilder zusammen und veröffentlichte diese. Die Klägerin ist eine der Kommentatoren. Sie erhob vor dem Landgericht München I gegen den Verlag Unterlassungsklage, um die Veröffentlichung ihres Bildnisses auf der Internetseite der Beklagten verbieten zu lassen. In erster Instanz wurde der Antrag zurückgewiesen.

Im Berufungsverfahren stellte das OLG München zunächst fest, dass es sich bei der in Rede stehenden Abbildung um ein Bild der Antragstellerin und nicht um das Bild einer anderen Person handele. Angesichts der Verbindung von Lichtbild und Namensangabe sei die Identifizierbarkeit der Klägerin zweifellos möglich. Nach § 22 S. 1 KUG dürften Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren – ausdrücklich oder stillschweigend – erteilten Einwilligung verbreitet werden. Allein durch das Einstellen einer Fotografie ins Internet räume ein Nutzer anderen Internetnutzern weder ausdrücklich noch stillschweigend ein urheberrechtliches Nutzungsrecht an der Fotografie ein, so das Gericht. Die Veröffentlichung des Bildes sei auch nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht zulässig. Danach dürften Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung verbreitet werden, sofern berechnete Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden. Dabei erfordert schon die Beurteilung, ob es sich um ein Bild aus dem Bereich der Zeitgeschichte handele, eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits. Das OLG München vertrat die Auffassung, dass das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen maßgebend überwiege, wobei dieser Begriff zu Gunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen sei. Im vorliegenden Fall betonte das Gericht, dass die Zeitung kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung des Fotos der Klägerin und ihres Namens hatte. Zur Darstellung des Meinungsbildes und dessen Bewertung bedürfe es lediglich der Mitteilung der Äußerung der Beklagten. Das Bildnis einer Person würde nämlich nicht schon dadurch zu einem Bildnis der Zeitgeschichte, dass sich die fragliche Person in einem Internetbeitrag zum Zeitgeschehen geäußert hat. Das OLG München kam zu dem Ergebnis, dass die Bildveröffentlichung der Klägerin nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG unzulässig war.

Das Urteil des OLG München ist abrufbar unter:

<http://pdf.makrolog.de/pdf-repository/20160060.pdf?id=http://www.jurpc.de/jurpcpdf/20160060.pdf&mode=stream&recType=pdf&repo=jurpc&url=http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20160060>

Av. Cristina Bachmeier, LL.M. (Medienrecht), Saarbrücken

DE: Bewerbung eines Arzneimittels mit nicht gesicherter therapeutischer Wirkung

Ist der Inhalt einer Werbeaussage für ein Arzneimittel nicht vom zugelassenen Anwendungsgebiet des Arzneimittels umfasst und entspricht sie nicht gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis, ist die Werbung irreführend und damit unzulässig. Das hat das OLG Koblenz am 27.01.16 – Az. 9 U 895/15 – entschieden und damit das Urteil des LG Bad Kreuznach aus der Vorinstanz teilweise abgeändert.

Der Kläger wendete sich mit einer Unterlassungsklage gegen die Werbung für zwei homöopathische Arzneimittel des beklagten Herstellers. Präparat 1 war als Mittel gegen „Entzündungen des Hals-Nasen-Rachenraumes und der Nasennebenhöhlen“ zugelassen und Präparat 2 als Mittel gegen „nervös bedingte Störungen wie Schlafstörungen und Unruhezustände“. Das Präparat 1 bewarb der Hersteller unter anderem damit, dass es „schnell und effektiv“ sowohl bei akutem Schnupfen als auch bei chronischer Sinusitis helfe und „abschwellend, entzündungshemmend und regenerierend auf die Nasenschleimhaut“ wirke. Es würde Begleiterscheinungen wie Nies- und Juckreiz, Zerschlagenheit und Kopfdruck lindern und festsitzenden Schleim lösen. Die Werbung für Präparat 2 versprach das Fördern von „Gelassenheit und Ruhe“ und helfe zudem, den alltäglichen Herausforderungen wieder gestärkt entgegenzutreten, fördere Selbstheilungskräfte und stelle das körperliche und seelische Gleichgewicht wieder her. Das LG Bad Kreuznach hatte in der Vorinstanz die Klage abgewiesen, da der Hersteller seiner Ansicht nach nicht mit einer Wirkung werbe, die außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete liege.

Dieser Meinung hat sich das OLG Koblenz nicht angeschlossen und die Werbung für die beiden beanstandeten Produkte weitgehend untersagt. Die Werbung sei teilweise irreführend, weil die in der Werbeanzeige angepriesene therapeutische Wirkung der Präparate weder vom arzneimittelrechtlichen Zulassungsbereich der Präparate umfasst, noch durch wissenschaftliche Erkenntnisse zweifelsfrei nachgewiesen sei. Der Hinweis das Präparat 1 helfe „schnell und effektiv“ bei akutem Schnupfen sowie chronischer Sinusitis und wirke „regenerierend auf die Nasenschleimhaut“ sei irreführend, da die behauptete schnelle Wirkung nicht aus der Zulassung des Medikamentes durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte hergeleitet werden könne und eine „regenerierende Wirkung des Produkts auf die Nasenschleimhaut“ von dieser auch gar nicht umfasst sei. Nicht zu beanstanden sei hingegen die Werbung, dass das Präparat 1 als Mittel gegen Sinusitis bei akutem Schnupfen helfe, abschwellend wirke und Begleiterscheinungen wie Zerschlagenheit, Nies- und Juckreiz und/oder Kopfdruck lindere. Hier habe das Präparat die Zulassungshürde genommen, weshalb davon ausgegangen werden dürfe, dass die sich auf das zugelassene Anwendungsgebiet beziehenden Wirkungsangaben dem gesicherten Stand der Wissenschaft entsprächen. Präparat 2 darf nach Ansicht des OLG Koblenz nicht damit beworben werden, es fördere Gelassenheit, helfe, den alltäglichen Herausforderungen wieder gestärkt entgegenzutreten, fördere Selbstheilungskräfte und stelle das körperliche und seelische Gleichgewicht wieder her. Diese Werbeaussage sei irreführend, da auch sie weder vom zugelassenen Anwendungsgebiet des Präparats umfasst, noch diese Wirksamkeit zweifelsfrei wissenschaftlich belegt sei.

Die Pressemitteilung des OLG Koblenz zum Urteil ist abrufbar unter:
<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b82da-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=cba2ee27-3d13-451c-d2a5-6452e4e2711c&u-Tem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-00000000042>

Dr. Silke Hans

DE: LG Hamburg erlässt Unterlassungsverfügung gegen Ausstrahlung einer Fernsehsendung

Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 12.04.16 im Wege einer einstweiligen Verfügung die Ausstrahlung einer Fernsehsendung untersagt, deren Reporter-Team es sich zur Aufgabe gemacht hat Missstände in Unternehmen aufzudecken – 324 O 96/16.

Im vorliegenden Fall wollte die Sendung „Team Wallraff – Reporter undercover“ des Senders RTL in einem Krankenhaus unsaubere Arbeit aufgrund hohen Kostendrucks nachweisen. Um dies zu erreichen schleuste sich eine als Praktikantin getarnte Reporterin in den Klinikbetrieb ein und fertigte Aufnahmen an, welche in der Folge „katastrophale Missstände in deutschen Krankenhäusern!“ vom 11.01.16 ausgestrahlt wurden. Zusätzlich zu den heimlich angefertigten Aufnahmen wurde in dieser Sendung eine Mitarbeiterin des Krankenhauses zitiert, die von „Burn-Out-Gefahren“ aufgrund von Personalmangel sprach.

Der Klinikkonzern beklagte nach Ausstrahlung der fraglichen Sendung, dass keine spezifischen Missstände sondern der Krankenhausalltag gezeigt wurde. Das angefertigte Material sei reißerisch aufbereitet worden und vermittele ein als irreführend einzustufendes Gesamtbild. Des Weiteren sei der durch die heimlichen Aufnahmen entstandene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von gezeigten Patienten und Mitarbeiterin in teilweise intimen Situationen als nicht gerechtfertigt anzusehen.

Von Seiten des Senders wurde betont, dass die Recherche zur beanstandeten Sendung journalistisch und juristisch einwandfrei in einem Zeitraum von 14 Monaten betrieben worden wäre und dass eine einstweilige Verfügung als vorläufige Regelung keine Bestätigung für eine falsche oder rechtswidrige Berichterstattung darstelle. Hierzu verweist der Sender auf das Wallraff-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfG, Beschl. v. 25.01.1984, 1 BvR 272/81) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche die Veröffentlichung heimlich gefilmten Materials als rechtmäßig betrachten, sofern dadurch ein Missstand von gesellschaftlicher Relevanz aufgedeckt wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte klargestellt, dass in Fällen in denen sich der Publizierende die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft hat, sie gegen den Getäuschten zu verwenden eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben hätte. Eine Ausnahme gelte allerdings dann, wenn die Bedeutung der Informationen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung die Nachteile überwiege, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich zieht. Auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen sei vom Schutz der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG umfasst.

Mit der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg wurde dem Sender RTL nun vorläufig die Veröffentlichung und Verbreitung des besagten Filmmaterials untersagt.

Katrin Welker

DE: VG Hamburg stärkt Klarnamenpflicht auf Facebook

Mit Beschluss vom 03.03.2016 hat das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg entschieden, dass Facebook seine Nutzer zur Verwendung ihres Klarnamens verpflichten darf und eine gegenteilige Anordnung des Hamburger Datenschutzbeauftragten nicht vollzogen werden darf – Az.: 15 E 4482/15.

Der Entscheidung liegt zugrunde, dass Facebook seine Nutzer in seinen Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet, bei der Anmeldung auf dem sozialen Netzwerk ihre Klarnamen zu verwenden. Eine Hamburger Facebook-Nutzerin hatte sich dennoch unter einem Pseudonym angemeldet, woraufhin Facebook das anonymisierte Profil erkannte und sperrte. Der Datenschutzbeauftragte Hamburgs erließ in der Folge eine rechtliche Anordnung, in der er die Facebook Ireland Limited dazu verpflichtete, seinen Usern auch eine anonyme Anmeldung zu gestatten. Hiergegen ging das Unternehmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor.

Das zuständige VG Hamburg entschied nun, dass die streitgegenständliche Anordnung des Datenschutzbeauftragten nicht zu vollziehen ist. Nach Ansicht des Gerichts sei im vorliegenden Fall deutsches Datenschutzrecht nicht anwendbar. Zwar verpflichte deutsches Recht Anbieter von Telemediendiensten, also auch Betreiber sozialer Netzwerke, dazu, neben einer Anmeldung mit Klarnamen ebenso eine anonyme sowie pseudonyme Nutzung entsprechender Portale zu ermöglichen. Die Pflicht treffe die von der Anordnung des Datenschutzbeauftragten adressierte Facebook Ireland Limited indes bereits deswegen nicht, da vorliegend das Recht desjenigen Staates einschlägig sei, in dem schwerpunktmäßig die rechtlichen Rahmenbedingungen des konkreten Datenverarbeitungsprozesses geregelt würden. Dies sei im vorliegenden Fall Irland. Es stehe darüber hinaus auch nicht zu befürchten, dass EU-Bürgern der Schutz der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vorenthalten würde, da die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle in Dublin und somit in einem EU-Mitgliedstaat sitze und die Richtlinie somit durch die Anwendung des irischen Rechts zur Geltung komme.

Sollte der Beschluss Rechtskraft erlangen kann Facebook demnach mit seiner bisherigen Praxis fortfahren und seine Nutzer sperren, sofern diese sich nicht mit ihrem tatsächlichen Namen anmelden.

Der Beschluss ist abrufbar unter:

<http://justiz.hamburg.de/contentblob/5359296/data/15-e-4482-15-beschluss-vom-03-03-2016.pdf>

Ass. jur. Tobias Raab

DE: Verlängerung der Zulassung eines Fensterprogramms durch Landesmedienanstalt rechtmäßig

Die Verlängerung der Zulassung des regionalen Fensterprogramms „17:30 Sat.1 live“ der Fernsehproduktionsgesellschaft TV IIIa GmbH & Co. KG (TV IIIa) im Fernsehprogramm des Privatsenders Sat1 durch die rheinland-pfälzische Landezentrale für Medien und Kommunikation (LMK) ist rechtmäßig erfolgt. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (VG Neustadt) durch U. v. 01.03.16 entschieden – Az: 5 K 977/14.NW.

Zur Förderung regionaler Vielfalt sind die beiden reichweitenstärksten, bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme nach § 25 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet Regionalfenster zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in ihr Programm aufzunehmen. Auf Antrag von TV IIIa hatte die LMK im Mai 2014 deren Zulassung aus dem Jahr 2004 zur Veranstaltung und Verbreitung des regionalen Fensterprogramms im Programm von Sat.1 um zehn Jahre verlängert. Dieses halbstündige Regionalprogramm für die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen wird an jedem Werktag unter dem Namen „17:30 Sat.1 live“ ausgestrahlt. Die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH ist gesetzlich zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Regionalfensterprogramms verpflichtet. Die Modalitäten der Finanzierung regelt eine schon seit 1997 zwischen TV IIIa und Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH bestehende privatrechtliche Dienstleistungsvereinbarung.

Sowohl die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH als auch die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH hatten gegen die Zulassung des regionalen Fensterprogramms geklagt. Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH soll zukünftig das Vollprogramm Sat.1 veranstalten; ihre Zulassung hängt allerdings noch von einem Gerichtsverfahren in Schleswig-Holstein ab. Beide Klägerinnen argumentierten, die Zulassung hätte nur nach einem Ausschreibungsverfahren verlängert werden dürfen; dieses sei jedoch nicht durchgeführt worden. Der Zulassungsbescheid habe außerdem für die Finanzierung nicht die zu hohen Sätze der Dienstleistungsvereinbarung zugrunde legen und damit fortschreiben dürfen. Mit der Pflicht zur Finanzierung werde Sat.1 als einem der beiden reichweitenstärksten bundesweiten privaten Fernseh-Vollprogramme (neben RTL) eine unzulässige Sonderabgabe auferlegt. Die entsprechende gesetzliche Grundlage in § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags sei verfassungswidrig.

Doch die Richter des VG Neustadt teilten diese Argumente nicht und wiesen die Klage gegen den Zulassungsbescheid ab. Der LMK seien zwar zunächst Verfahrensfehler unterlaufen; diese seien aber durch das Widerspruchsverfahren geheilt worden. Insbesondere habe die Zulassung ohne ein vorhergehendes Ausschreibungsverfahren verlängert werden dürfen. Spezielle Verfahrensvorschriften, die der Rundfunkstaatsvertrag für die Vergabe bundesweit auszustrahlender sogenannter Drittsendezeiten enthalte, seien in Bezug auf die regionalen Fensterprogramme nicht anwendbar. Auch die zu berücksichtigenden Interessen der Klägerinnen hätten es nicht geboten, die Zulassung aufgrund einer Ausschreibung zu vergeben. Außerdem habe die LMK in ihrem Zulassungsbescheid keine eigenen Finanzierungsregelungen getroffen. Die Medienwächter hätten lediglich bei ihrer Prüfung, ob von einer sichergestellten Finanzierung des Programms ausgegangen werden könne, die bestehende privatrechtliche Dienstleistungsvereinbarung zugrunde gelegt. Die konkrete Höhe der Finanzierungsverpflichtung, wie sie sich aus dieser Vereinbarung ergebe, sei nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung. Der Zulassungsbescheid stütze sich auch nicht auf verfassungswidrige Vorschriften, so das Verwaltungsgericht. Die hier maßgebenden Bestimmungen in § 25 Abs. 4 Satz 1 und Satz 7 des Rundfunkstaatsvertrags und die entsprechenden Vorschriften in § 22 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen

Landesmediengesetzes sind nach Ansicht der Richter insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und der Rundfunkfreiheit der Klägerinnen vereinbar.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße ist abrufbar unter:
<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=af3104e2-a318-1451-8b8f-960602e4e271&uBasVariant=111111111-1111-1111-1111-111111111111>

Ingo Beckendorf

DE: Neues Gesetz für Verwertungsgesellschaften

Am 28 April 2016 hat der Bundestag das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten angenommen. Das Gesetz ersetzt das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Durch das VGG sollen Tariffestsetzungen, die EU-weite Vergabe von Nutzungsrechten und die Teilnahme an Mitgliederversammlungen vereinfacht werden. Zudem äußert sich der Bundestag in einer Resolution zum Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21. April 2016 über die Ausschüttung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaft VG Wort an Verlage.

Die Pflicht zur Durchführung von Verhandlungen über einen Gesamtvertrag für die Festsetzung von Tarifen für Kopien urheberrechtlich geschützter Werke auf Computern und externen Festplatten wurde abgeschafft. Stattdessen sollen selbstständige Schiedsverfahren zwischen der Industrie und den Verwertungsgesellschaften geführt werden, die zu einer Eingigung bezüglich der für die Ermittlung der Vergütung erforderlichen Nutzungen führen sollen. Im Regierungsentwurf des VGG war eine Pflicht der Industrie enthalten Sicherheitsleistungen für Abgaben zu bilden. Diese wurde durch den Bundestag abgeändert und soll jetzt nur noch greifen, wenn keine angemessenen Teilleistungen erbracht werden und deshalb ein hohes Sicherheitsbedürfnis der Rechteinhaber besteht.

Die EU-weite Vergabe von Nutzungsrechten soll durch gemeinsame Lizenz- und Verarbeitungszentren vereinfacht werden. Diese Lizenzzentren sollen die Möglichkeit erhalten Rechte an Musikstücken für Online-Angebote zentral zu lizenzieren. Bereits im Sommer 2015 hat die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA gemeinsam mit der britischen Verwertungsgesellschaft PRS for Music und der Verwertungsgesellschaft STM aus Schweden ein solche zentrales Lizenzvergabezentrum eingerichtet.

Die Beteiligung an Mitgliederversammlungen der Verwertungsgesellschaften soll für wahrnehmungsberechtigte Rechteinhaber durch die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme vereinfacht werden.

In einer Resolution bezieht der Bundestag zum Urteil des BGH vom 21. April 2016 Stellung, in dem der BGH die Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft VG Wort für unzulässig erklärt hat. Der Bundestag erklärte, die Rechte-wahrnehmung von Verlagen und Autoren solle weiterhin in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften möglich bleiben.

Der Regierungsentwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/072/1807223.pdf>

Die Änderungen des Bundestags

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808268.pdf>

Gianna Iacino, LL.M.

DE: ZAK entscheidet über Werbeverstöße

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 26.04.2016 in Halle über Verstöße gegen Werberegulungen entschieden. ZAK bemängelte drei Fälle von unzulässiger Produktplatzierung und zwei Fälle von unzureichender Trennung von Werbung und Programm.

So beanstandete sie in drei Fällen unzulässige Produktplatzierungen während der TV-Show „Germany’s Next Topmodel“ im Programm ProSieben der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH. Nach Auffassung der Medienwächter lag der Fokus in den bemängelten Szenen jeweils nicht auf der Handlung der Sendung, sondern auf einer Produktpräsentation und -inszenierung.

In zwei Fällen bemängelte ZAK die nur unzureichende Trennung von Werbung und Programm. Programm und Werbung müssen durch eine eindeutige Zäsur voneinander getrennt sein – diese Spruchpraxis der Landesmedienanstalten hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil vom 14.10.2015 (Az.: 6 C 17.14) zur Werbetrennung bestätigt. Demnach ist die Trennung dann eindeutig, wenn sich dem durchschnittlichen, nicht übermäßig konzentrierten Zuschauer aufgrund der Gestaltung des als Zäsur eingesetzten Mittels und sonstiger Umstände der Eindruck aufdrängen muss, dass als nächstes Werbung läuft.

Die Ausstrahlung des Werbetrenners „Newtopia“ im Programm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH wertete die ZAK als Verstoß. Der Trenner genüge nicht den Anforderungen der leichten Erkennbarkeit der Werbung und deren eindeutiger Absetzung vom redaktionellen Programm. Durch die Nennung des Sendungstitels „Newtopia“ – in Verbindung mit der Einblendung und Namensnennung eines Protagonisten – und eines im Verhältnis relativ kleinen und unauffälligen Schriftzugs „Werbung“ am Bildschirmrand sei der Bezug des Trenners zum redaktionellen Programm so stark, dass eine Trennung von Werbung und Programm nicht ausreichend statfinde.

Schließlich sah die Kommisssion in der Sendung des Werbetrenners „Von A bis Z“ im Programm von sixx der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH ebenfalls einen Verstoß gegen das Gebot der Trennung von Werbung und Programm. Die ZAK kritisierte, dass der für eine eindeutige Trennung maßgebliche Gesamteindruck des Spots durch seine Gestaltung deutlich auf das Programm von sixx ausgerichtet sei und nicht auf den Hinweis für die Zuschauer, dass im Anschluss Werbung erfolgt.

Die ZAK-Pressemitteilung ist abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-042016-zak-entscheidet-ueber-werbeverstoesse-bverwg-hat-spruchpraxis-zur.html>

Ingo Beckendorf

ES: Divergierende Kammerentscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Spanien zum Recht auf Vergessenwerden

In Spanien kam es zu divergierenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Anwendbarkeit des Rechts auf Vergessenwerden auf „Google Spain SL“, die spanische Zweigstelle von Google Inc. Auslöser der unterschiedlichen Entscheidungen war eine abweichende Auffassung bezüglich der Frage, ob es sich bei „Google Spain SL“ um eine datenverantwortliche Stelle handelt.

Das Recht auf Vergessenwerden war vom EuGH mit U. v. 13.05.14 auf Grundlage der Feststellung, dass es sich bei Google Inc. um eine datenverantwortliche Stelle hinsichtlich der in Suchergebnissen beinhalteten persönlichen Daten handelt, anerkannt worden – Az.: C-131/12. Eine letztverbindliche Entscheidung darüber, ob es sich auch bei der spanischen Zweigstelle „Google Spain SL“ um eine Datenverantwortliche handelt, wurde bislang nicht gefällt. Dies hatte nun zur Folge, dass zwei Kammern des Obersten Gerichtshofs Spaniens zu unterschiedlichen Entscheidungen kamen.

Während seit der o.g. EuGH-Entscheidung entsprechende Verfügungen nur noch gegen Google Inc. ergingen, liegen noch mehrere Entscheidungen der spanischen Datenschutzbehörden vor, die zuvor ergingen und sich ausschließlich gegen „Google Spain SL“ richteten. Nachdem die zuständige Audiencia Nacional (AN) die Lösungsverfügung der Behörde bestätigt hat, zog die spanische Zweigstelle des Suchmaschinenanbieters vor den Obersten Gerichtshof und rügte ihre fehlende Passivlegitimation. Der Gerichtshof folgte dieser Argumentation und verwies darauf, dass die Verfügungen der Behörde nichtig seien, da sie nicht an die datenverantwortliche Stelle, also Google Inc., sondern lediglich an deren Zweigstelle adressiert gewesen seien. Da Verfahrensgegenstand vorliegend behördliche Entscheidungen waren, fielen diese Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungskammer, der 3. Kammer des Obersten Gerichtshofs. In einem anderen Prozess hingegen ging „Google Spain SL“ gegen eine zivilrechtliche Entscheidung des Berufungsgerichts Barcelonas vor, womit die Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs, also die 1. Kammer, zuständig war. Diese urteilte entgegen der zuvor gefassten Entscheidungen der 3. Kammer, dass es sich bei „Google Spain SL“ sehr wohl um eine datenverantwortliche Stelle handelt. Hieraus folgt nun, dass die behördlichen Entscheidungen gegen Googles spanische Zweigstelle zur Löschung der persönlichen Daten als nichtig verworfen werden, während das Vorgehen Privater gegen Google vor Zivilgerichten zur Verurteilung von „Google Spain SL“ zur Löschung führt.

Laut der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist „Datenverantwortlicher“ diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde oder öffentliche Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen den Zweck und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt. Nach Ansicht der Verwaltungskammer trifft dies einzig auf Google Inc. zu, während die Zivilkammer die Auffassung vertritt, dass „Google Spain SL“ sich am technischen Verfahren der Suchmaschine in einer Art und Weise beteiligt, die dazu geeignet ist, hierin ein gemeinsames Handeln zwischen dem Mutterkonzern und seiner spanischen Zweigstelle zu sehen und somit als „Datenverantwortliche im weiteren Sinne“ agiere. Eine inhaltliche Auseinandersetzung der Zivilkammer mit den Argumenten der Verwaltungskammer fand nicht statt. Die Richter stellten vielmehr nur fest, dass die vorherigen Entscheidungen der 3. Kammer für sie nicht bindend seien. Die Anwendung des Rechts auf Vergessenwerden auch auf die Zweigstelle sei jedenfalls im Sinne eines umfassenden und effektiven Datenschutzes geboten.

Die Pressemitteilung des Gerichts ist abrufbar unter:

<http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder-Judicial/Noticias-Judiciales/EI-TS-estima-el-recurso-de-Google-Spain-contr-reclamaciones-de-derecho-al-olvido-por-no-gestionar-el-motor-de-busqueda>

Tobias Raab

FR: Staat trägt die Kosten für die Durchsetzung des Dreistufenverfahrens

Mit U. v. 04.04.16 hat das Oberste Verwaltungsgericht Frankreichs *Conseil d'Etat* entschieden, dass der französische Staat die Kosten für die Durchsetzung des Dreistufenverfahrens zur Sperrung von Internetzugängen zu tragen hat.

Die Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Internetrechten (Haute Autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur l'internet, HADOPI) ist eine 2009 eingeführte Behörde, deren Aufgabe es ist gegen im Internet begangene Urheberrechtsverletzungen im Wege des Dreistufenverfahrens vorzugehen. Werden durch die Staatsanwaltschaft oder Rechteinhaber IP-Adressen ermittelt, über die Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, spricht die Behörde gegenüber den Inhabern des Internetanschlusses zunächst zwei Verwarnungen aus und im Fall einer dritten Urheberrechtsverletzung ordnet die Behörde die Sperrung des Internetanschlusses an. Die Information, welchen Internetanschlussinhabern die jeweiligen ermittelten IP-Adressen zum Tatzeitpunkt zugeordnet waren, müssen die ISP den Behörden zur Verfügung stellen. Ebenso sind die ISP zur praktischen Durchführung der Sperrung des Internetanschlusses verpflichtet. Der dieses Verfahren regelnde Rechtsrahmen sieht vor, dass ein Gesetz erlassen wird, nach dem die ISP einen finanziellen Ausgleich für die mit der Durchführung des Dreistufenverfahrens verbundenen Kosten erhalten. Ein solches Gesetz wurde allerdings bis heute nicht erlassen, mit der Konsequenz, dass die ISP die bisher entstandenen Kosten selbst getragen haben. Ein von den Verpflichtungen des Dreistufenverfahrens betroffener ISP hat Klage gegen Frankreich auf Zahlung der entstandenen Kosten erhoben und nun vor dem Obersten Verwaltungsgericht Recht bekommen. Trotzdem es bislang kein Gesetz zur Übernahme der bei den ISP entstehenden Kosten gibt, hat das Gericht dem Kläger einen Anspruch in Höhe von 900.000 € zugesprochen.

Das Urteil ist abrufbar unter:

<http://arianeinternet.conseil-etat.fr/arianeinternet/get-doc.asp?id=206804&fonds=DCE>

Gianna Iacino, LL.M.

LU: The LuxLeaks Trial

Antoine Deltour, Raphaël Halet and Edouard Perrin, three French nationals, were brought before the Correctional Tribunal of Luxembourg on April 26th 2016 in what is commonly referred to as the LuxLeaks Trial. At stake are the preservation of professional secrecy on the one hand, and freedom of the press and protection of whistleblowers on the other. The three men are accused of leaking over 30 000 confidential documents revealing the tax deals concluded by large multinational companies with the Luxembourgish fiscal authorities. A verdict will be reached on June 29th.

In October 2010, Deltour copied documents concerning tax rulings from his former employer, the consultancy firm PriceWaterhouseCoopers (PwC), and transferred them to the journalist Perrin, who subsequently exposed the Luxembourgish tax optimisation practices in a television report on France2 in 2012. After seeing this report, Halet, another former PwC-employee, transferred 16 more confidential fiscal documents to Perrin, the contents of which were published in 2014 by the International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ), of which Perrin is a member. PwC pressed charges, the firm is civil party in the ensuing proceedings.

Deltour, Halet and Perrin are accused of multiple infractions of the Luxembourgish Criminal Code: theft of confidential documents (Article 462), fraudulent access to their former employer's database (Article 509-1), laundering (Article 506-1) and violation of professional secrecy (Article 458). According to reports on the trial, the Public Prosecutor claims that neither Deltour, nor Halet are whistleblowers, this being merely a defense constructed after the fact: they stole documents and infringed criminal law, for which justice must be served. Accordingly he asked for an 18 month-prison sentence and the payment of a fine, although not opposing a suspended sentence, while PwC asked the payment in damages of a symbolic euro. Though acknowledging Perrin's right to freedom of expression and freedom of the press, the Prosecutor accused the journalist of complicity in the alleged perpetration of illegal acts by Halet, asking for the payment of a fine, despite Halet having taken full responsibility for his actions in his testimony. The attorneys of all three defendants asked the Tribunal for their release, their defense relying heavily on the jurisprudence of the European Court of Human Rights and the belief that public morality supports them. The Luxembourgish Law of 13 February 2011 on Strengthening the Means for Fighting Corruption affords whistleblowers protection for violating professional secrecy, but only when illegal practices are denounced within their organisation or to the competent authorities (Article 1), not when they are denounced to the media. Moreover, the Luxembourgish judge affirmed during his questioning of Deltour that the exposed tax rulings are not illegal in Luxembourg.

It now remains to be seen whether the Tribunal will consider their actions to be justifiable as those of whistleblowers meriting protection, and whether or not it will consider that the jurisprudence of the European Court of Human Rights protecting whistleblowers can apply to this case, or whether the Tribunal will qualify their actions as simple violations of the Luxembourgish Criminal Code.

The contents of the LuxLeaks investigative project of the ICIJ can be consulted on <https://www.icij.org/project/luxembourg-leaks>

Annelies Vandendriessche, doctoral candidate at the Faculty of Law, Economics and Finance of the University of Luxembourg under the supervision of Prof. Dr. Mark D. Cole, Professor for Media and Telecommunication Law at the University of Luxembourg and Scientific Director of the EMR.

ME: Rulebook on electronic communications came into force

On 8 February 2016, the Agency for Electronic Media adopted a Rulebook on electronic publications which introduces the first specific rules for the functioning of online media. All electronic publications are obliged to register with the Agency for Electronic Media and to align their operations with the Rulebook by mid-April 2016.

The Rulebook defines electronic publications as editorially shaped internet pages and/or portals which contain programme content with audio or video materials that are transmitted to the audience as well as electronic versions of print media and/or media information which are made available to the general public. The term electronic publications was introduced in the general Law on electronic media in 2011, aiming to cover the sphere of online media, but only now the Rulebook introduces concrete rules on rights and duties for providers of electronic publication services.

The new legislation grants service providers with editorial freedoms in creation of content, and introduces obligations, such as the obligation of registration and identification of the electronic publication service, and the right of reply and correction. Electronic publications are now obliged to respect privacy and dignity of citizens and to protect the integrity of minors and vulnerable groups. Also, they are forbidden to provide services which jeopardize the constitutional order and national security, and to instigate or spread hatred or discrimination. In an attempt to fight the spread of hate speech through user generated content, the Rulebook requires providers of electronic publication services to adopt clear rules on user registration and comments posted on programme content. The service provider is obliged to remove any comment which is not in line with the adopted rules within 60 minutes from being posted. If comments or replies are deleted or not posted, users have the possibility to file a complaint.

Rulebook on electronic publications

http://www.ardcg.org/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=19&Itemid=26

Law on electronic media

http://www.ardcg.org/en/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=43&Itemid=4

Daniela Brkic, KRUG Communications & Media, Montenegro

RO: Deputies reject draft Law to cut the audiovisual licence fee

On 2 March 2016, the Chamber of Deputies (lower Chamber of the Romanian Parliament) rejected a draft Law, which intended to abolish the audiovisual licence fee. The Senate (upper Chamber of the Romanian Parliament) will have the final decision (see inter alia IRIS 2003-4/24, IRIS 2013-5/37, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-6/30, IRIS 2015-6/33). According to the initiators of the draft law, the licence fee collected by the Romanian public broadcasting services would be completely cut, without replacing it with another source of revenue.

The Legislative Council, which issued a positive opinion on the draft law, warned that cutting the sources of revenue for the public Radio and Television could trigger their bankruptcy. On the other hand, the Legal Committee of the Chamber of Deputies issued an unanimously negative opinion on the draft law. For its part, the Romanian Government issued a negative opinion on the draft law which intended to abolish the licence fee for the public audiovisual broadcasters. The Government considers it the public broadcaster's mission to ensure the right to information of the citizens for which public spending is a necessity. The costs are covered by taxes and fees, and the licence fee represents a non-fiscal fee, existent in most of the European countries. Cutting the licence fee, the main source of revenue for the public broadcaster, would make it impossible for the public broadcaster to fulfil its public mission and could even lead to its abolition, stated the Government. Without the licence fee, and in view of the limitation of advertisement to 8 minutes per hour (in comparison to 12 minutes for the commercial stations), the public Radio and the public television would be under political and commercial pressure, according to the Government, which recalled that the European Broadcasting Union (EBU) firmly recommended the licence fee as the best financing solution to guarantee the editorial independence of the public broadcasters. At the same time, the Government underlined that the licence fee is not collected by the cable providers and that the public Television does not receive money from the cable providers for the distribution of its channels, as is the case of the commercial stations. The licence fee is a legal obligation, the payment of a subscription to cable programme providers is optional, underlined the Cabinet. The distribution of the public TV channels is mandatory, without any additional cost, under the Audiovisual Law no. 504/2002 with further modifications and completions.

The draft law received a rejection report from the Culture Committee of the Chamber of Deputies. The mission of the public broadcasters is to ensure the constitutional right of citizens to be informed and the licence fee makes that possible. Cutting the licence fee, the main source of revenue, without replacing it with other revenues from other sources, would make it impossible for the public Radio and Television to fulfil their mission, argued the Culture Committee.

Draft Law on modification of the Art. 40 of the Law no. 41/1994 – proponent's form

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/80/4/pl1140.pdf>

Opinion of the Legislative Council

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/80/4/cl884.pdf>

Opinion of the Legal, Discipline and Immunities Committee

http://www.cdep.ro/comisii/juridica/pdf/2016/av884_15.pdf

Government's Opinion

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/800/80/4/pvg884.pdf>

Rejection report of the Committee on Culture, arts and mass-media

http://www.cdep.ro/comisii/cultura/pdf/2016/rp884_15.pdf

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

UK: „Snowden-Klausel“ der Datenschutz-Grundverordnung wird nicht gelten

Großbritannien wird sich der sog. Snowden-Klausel aus Art. 43a der zukünftigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ihrem Anwendungsbereich nicht unterwerfen. Dies verlautbarte aus einer schriftlichen Stellungnahme der parlamentarischen Unterstaatssekretärin im Ministerium für Kultur, Medien und Sport des Vereinigten Königreichs vom 04.02.16.

Art. 43a wurde vom Europäischen Parlament in die Datenschutz-Grundverordnung eingebracht. Nachdem sich das Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Fassung einigen konnten, beinhaltet die sog. Snowden-Klausel eine Regelung zur Unzulässigkeit der durch eine Gerichts- oder Behördenentscheidung eines Drittstaates verlangte Datenübermittlung oder -weitergabe, etwa wenn Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten zu Beschuldigten oder Verdächtigen begehren. Gem. Art. 43a DSGVO soll bei solchen Anfragen eine Datenübermittlung nur dann zulässig sein, wenn mit dem Drittland ein Rechtshilfeabkommen oder eine sonstige internationale Übereinkunft geschlossen wurde oder die Weitergabe durch andere Normen der Datenschutz-Grundverordnung erlaubt ist.

Der Ministerin für Kultur, Medien und Sport zufolge wird Großbritannien keine Einwilligung zur Anerkennung der bindenden Wirkung der Vorschrift erteilen. Dass eine solche Anerkennung erforderlich ist ergibt sich aus dem im Bereich der Justiz geregelten „opt-in Protokoll 21“, das ein entsprechendes „Opt-In“ zur Voraussetzung für eine verbindliche Rechtskraft macht. Großbritannien wird demnach nicht an die Norm des Art. 43a DSGVO gebunden sein, womit Anfragen zur Datenweitergabe, die sich an Verarbeiter oder Verantwortliche mit Sitz im Vereinigten Königreich richten, den strengen Vorgaben der Vorschrift nicht zu entsprechen haben werden. Für das mit der Datenschutz-Grundverordnung ursprünglich angestrebte Ziel eines einheitlichen Schutzniveaus des Datenschutzes in der Europäischen Union könnte diese Entscheidung einen deutlichen Rückschlag darstellen. Dies gilt umso mehr, als dass sich die unterbliebene Anerkennung auf den bedeutenden Bereich der Zulässigkeit der Datenweitergabe an Drittstaaten bezieht, zu der etwa Microsoft derzeit mit der Regierung der USA gerichtliche Auseinandersetzung bestreitet.

Die schriftliche Stellungnahme ist abrufbar unter:

<http://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-statement/Lords/2016-02-04/HLWS500>

Das „opt-in Protokoll 21“ kann angerufen werden unter:

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/206474/Final_opt-in_webpage_update.pdf

Ass. jur. Tobias Raab

UK: Urteil gegen versehentliche Identifizierung eines Opfers sexueller Gewalt auf Basis eines Social-Media-Bildes

Ein Journalist der britischen Zeitung *The Sun* wurde schuldig gesprochen, den Sexual Offence (Amendment) Act missachtet zu haben, nachdem unbeabsichtigt ein Opfer sexueller Gewalt durch ein von der Zeitung veröffentlichtes Foto identifiziert wurde. Die Verurteilung erfolgte im März dieses Jahres durch das Gericht *Westminster Magistrates Court*.

Die Zeitung hatte ein Bild veröffentlicht, welches der Social Media Plattform Facebook entnommen wurde und das Opfer zusammen mit dem prominenten Täter zeigt. Die Erscheinung des Opfers wurde von der Zeitung stark verändert und undeutlich gemacht. Des Weiteren enthielt der Artikel eine Warnung, dass die Identifizierung des Opfers online und auf Social Media Plattformen, strafrechtlich verfolgt wird. Trotz dieser Maßnahmen wurde das Opfer von Mitnutzern von Facebook, welche das betreffende Foto auf einem privaten Facebook Profil einsehen konnten, identifiziert.

In seinem Urteil ging das Gericht zwar davon aus, dass die Zeitung umfangreiche Schritte unternommen hat um die Identität des Opfers zu verschleiern – einschließlich das Ändern der Haarfarbe, Kleidung und des Hintergrund des Bildes. Auch sei das volle Ausmaß der Folgen zur Tatzeit nicht erkennbar gewesen. Trotzdem habe die Gefahr bestanden, dass das Originalfoto höchstwahrscheinlich von anderen auf der Social Media Plattform hätte gesehen werden können. Daraus folgt für das Gericht, dass auch das Opfer höchstwahrscheinlich hätte identifiziert werden können. Die Zeitung wurde zur Zahlung von £ 1.300 Kosten und £ 1.000 Entschädigung verurteilt.

Av. Cristina Bachmeier, LL.M. (Medienrecht), Saarbrücken/Berlin

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18. Juli 2016

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		